

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 6. April 2018  
GZ. BMF-310205/0015-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 255/J vom 7. Februar 2018 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Behauptung, wonach „die Budgetierung in vielen Untergliederungen höchst unzuverlässig geworden ist“ entgegengetreten werden muss. In der Untergliederung 16 etwa weicht der 2017 realisierte Betrag für die Brutto-Steuererinnahmen im vorläufigen Ergebnis um 0,0 Prozent von den dafür veranschlagten Beträgen ab. Die Zahlungsflüsse aus den Bestandsveränderungen der Guthaben, deren vorläufiger Saldo 378,53 Millionen Euro beträgt, stellen weder Erträge dar noch werden sie gemäß den Anordnungen des BHG veranschlagt.

Zu 1. und 2.:

Die monatlich vorzulegenden Vollzugsberichte dienen dazu, dem Nationalrat einen zeitnahen Überblick über zentrale Werte der Gebarung des abgelaufenen Monats zu geben. Diese Berichte sind gemäß einer Feststellung des Budgetausschusses zur 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform (AB 395 BlgNR 23. GP S. 5) ab deren Inkrafttreten, das ist der 1. Jänner 2009 vorzulegen und haben „monatlich die Ergebnisse von Ausgaben und Einnahmen auf Rubriken- und Untergliederungsebene, bzw. von Abgaben nach

Voranschlagsansätzen bis Ende des jeweils nachfolgenden Monats zur Verfügung zu stellen. Weiters sollen diese monatlichen Aufstellungen eine Gliederung nach ökonomischen Kriterien enthalten.“

In diesem Sinne stellt der Monatsbericht einerseits zusammenfassend die wesentlichen Unterschiede zwischen den im Budget geplanten Voranschlagswerten und den tatsächlichen Ergebnissen des Vollzugs dar, um den erwarteten Überblick über den Budgetvollzug zu gewähren. Andererseits enthält er umfangreiche Tabellen und Auswertungen, die die Ergebnisse sowohl nach Untergliederungen als auch nach ökonomischen Kriterien jeweils für den Finanzierungshaushalt sowie den Ergebnishaushalt darstellen. Insbesondere die öffentlichen Abgaben werden entsprechend der Vorgabe in § 100 Abs. 5 BHG 2013 detailliert für die wichtigsten Abgabenarten berichtet.

Der Bericht wurde sukzessive ausgebaut und enthält neben den ursprünglichen reinen Tabellen auch inhaltliche Analysen und Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen. Auf Wunsch der Abgeordneten wurden auch zuletzt wieder Erweiterungen vorgenommen.

Insoweit wird die aktuelle Form des Berichts zum Monatserfolg nicht nur seinem parlamentarischen Auftrag gerecht, sondern stellt vielmehr aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine sehr gute Grundlage für die Debatte im Budgetausschuss des Nationalrats dar.

Der Dezemberbericht ist bewusst kurz gehalten, da ohnedies zeitnah, nämlich mit den Budgets 2018 und 2019 und dem Finanzrahmen 2018 – 2022, der Bericht über den vorläufigen Gebarungserfolg gemäß § 47 Abs. 2 vorgelegt wurde. Die Analyse und Erkenntnisse entsprechen jenem Informationsstand, der Ende Jänner erwartet werden kann. Wenn es sachliche Verbesserungsvorschläge für den Umfang der Informationen oder deren Aufbereitung im Bericht zum Monatserfolg gibt, werden wir diese gerne prüfen und für die Qualitätssteigerung unseres Berichtswesens nutzen.

Zu 3.:

Es ist festzuhalten, dass die Abweichung von 1,2 % im historischen Vergleich betrachtet sehr gering ist. Derart geringe Abweichungen haben in der Regel keine systematischen Ursachen.

Zu 4. und 5.:

Es wird auf das Dokument „Entwicklung des Bundeshaushaltes Jänner – September 2017, Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 47 (1) und § 66 (3) BHG 2013“ verwiesen. Bereits damals wurde mitgeteilt: „Das Aufkommen bei der veranlagten Einkommensteuer kehrt im September nunmehr auf ein normales Niveau zurück, nachdem im Vorjahr durch bedeutende Einzelereignisse ein ungewöhnlich hohes Aufkommen entstand. Des Weiteren werden durch die Gutschriften bzw. Rückzahlungen aus der laufenden Verarbeitung der antraglosen Arbeitnehmerveranlagung stark dämpfende Effekte auf das Aufkommen im letzten Quartal erwartet, was sich entsprechend auf das Gesamtergebnis auswirken wird.“ Darüber hinaus wird auf die unter GZ BMF-310203/0001-GS/VB/2018 am 13. Februar 2018 ergangene schriftliche Beantwortung der Fragen im Budget-Unterausschuss vom 17. Jänner 2018 verwiesen.

Zu 6. bis 9.:

Hinsichtlich des Einsatzes von Abfragen aus dem Kontenregister in den Jahren 2016 und 2017 wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 164/J und Nr. 165/J vom 26. Jänner 2018 verwiesen; darüber hinaus stehen keine automatisationsunterstützt aufbereitbaren Informationen zur Verfügung.

Zu 10. und 11.:

Zur Lohnsteuer ist grundsätzlich festzuhalten, dass eine Abweichung von -1,4 % gegenüber dem BVA deutlich innerhalb der historischen Schwankungsbreite liegt und keine Besonderheit darstellt. Dass die Lohnsteuer im Jahr 2017 aber trotz besserer Wirtschaftslage als noch mit der WIFO Konjunkturprognose vom Juni 2016 angenommen hinter dem Bundesvoranschlag zurück blieb, ergibt sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Faktoren. Zum Zeitpunkt der Schätzung Anfang September wurde noch davon ausgegangen, dass der Bundesvoranschlag 2016 gut erreicht werden würde. Ein zusätzlicher Basiseffekt ergab sich aus einer Verzerrung

der Lohnsteuer in 2016 nach oben. Sie wurde durch ungewöhnlich große, einmalige Lohnsteuerbeträge insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen sowie Post-, Kurier- und Expressdiensten verursacht, was bei der Schätzung zum Teil so nicht bekannt war und damit auch nicht in vollem Umfang gewürdigt wurde. Weiter schlägt zu Buche, dass angesichts des Konjunkturhochs 2017 die Teilzeitbeschäftigung gleichzeitig überraschenderweise relativ persistent war.

#### Zu 12. und 13.:

Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer lagen um 403,929 Millionen Euro über dem veranschlagten Betrag. Zum einen wurde die Schätzbasis (prognostiziertes Aufkommen 2016) zu niedrig angenommen, da die außergewöhnliche Aufkommensentwicklung im letzten Quartal 2016 noch nicht vorlag. Der Zuwachs für die Vorauszahlungen für das laufende Jahr 2017 lag mit 11,3 % noch einmal deutlich über dem Zuwachs von 9,2 % im Vorjahresvergleich, was so zum Zeitpunkt der Schätzung nicht absehbar war. Weitere gut 130 Millionen Euro an Einnahmen resultieren aus einem reinen Liquiditätseffekt, da die Entrichtungen stärker wuchsen (6,4 %) als die Nettovorschreibungen insgesamt (4,5 %). Auch wuchsen die Erstattungen an Forschungsprämie gegenüber dem Vorjahr im Verhältnis zur erfolgten Satzerhöhung nur moderat (+12,1 %). Mit einer Abweichung von +5,4% gegenüber dem Voranschlag liegt die Körperschaftsteuer (7.903,929 Millionen Euro) innerhalb der langfristigen Schwankungsbreite der Abweichungen.

#### Zu 14.:

Mit einer Steigerung um 4,8 % auf 28.346,320 Millionen Euro lag das Wachstum der Umsatzsteuer markant über der prognostizierten Steigerung des privaten Konsums für das Jahr 2017 (+3,6 % gemäß WIFO-Mittelfristprognose vom Jänner 2018). Wertet man den Betrag der Mehreinnahmen, der über das Wachstum des privaten Konsums hinausgeht, als jene Mehreinnahmen, die aus diskretionären Maßnahmen stammen, lässt sich ableiten, dass diese Mehreinnahmen etwas hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

Zu 15. bis 17.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 261/J vom 9. Februar 2018 verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass eine Berechnung der Mehreinnahmen nur im Schätzungsweg vorgenommen werden kann: das Wachstum der Umsatzsteuer lag mit einer Steigerung um 4,8% auf rund 28,35 Milliarden Euro markant über der prognostizierten Steigerung des privaten Konsums für das Jahr 2017 (+3,6 % gemäß WIFO-Mittelfristprognose von Jänner 2018). Wertet man, ausgehend von diesen beiden aus einer Vielzahl von Einflussgrößen herausgegriffenen Parametern, den Betrag der Mehreinnahmen, der über das Wachstum des privaten Konsums hinausgeht, als jene Mehreinnahmen, die aus diskretionären Maßnahmen stammen, lässt sich ableiten, dass diese Mehreinnahmen etwas hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. Betreffend des Jahres 2016 verweisen wir auf die Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr 11507/J vom 30.01.2017.

Zu 18. und 19.:

Die Mehreinnahmen aus dem Versandhandel betragen im Kalenderjahr 2017 mehr als 30 Millionen Euro. Die Nachhaltigkeit der gesetzten Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zeigt sich in der ständig steigenden Zahl der registrierten Versandhändler, die auch in Zukunft noch nicht bezifferbare Mehreinnahmen an Umsatzsteuer bedeuten.

Die bisher erfolgreich durchgeführten Erfassungen steuerlich nicht registrierter ausländischer Unternehmen im Finanzamt Graz-Stadt wurden fortgeführt.

Zu 20. und 21.:

Mit 1. April 2016 wurde bei der Steuerfahndung das Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs-Kompetenzzentrum als Pilotprojekt eingerichtet. Das Team wurde gebildet aus Betriebsprüfung und Steuerfahndung und übernimmt nur Karussellbetrugsfälle, die von Finanzämtern kommen. Bis Ende 2017 erzielte das Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs-Kompetenzzentrum rund 17 Millionen Euro an Mehrergebnissen im Inland und 68,5 Millionen Euro an Mehrergebnissen im Ausland, da Karussellfälle immer grenzüberschreitend sind.

Österreich beteiligt sich auch am EUROFISC-Netzwerk der EU-Mitgliedstaaten, in dem Risikoinformationen zu potentiellen Umsatzsteuerbetrugsfällen ausgetauscht werden. Auch die Finanzämter bearbeiten Karussellbetrugsfälle.

Zu 22.:

Insbesondere nach den relativ hohen Verwerfungen durch Vorzieheffekte angesichts der Maßnahmen im Rahmen der Steuerreform 2016 mit Aufkommenswirkungen bis ins Jahr 2016 hinein war die Budgetierung der Grunderwerbsteuer mit erhöhter Unsicherheit behaftet.

Zu 23.:

Aufgrund der Vorzieheffekte im Zusammenhang mit der Steuerreform 2016 war das Aufkommen an Kapitalertragsteuern im Jahr 2016 von Sonderfaktoren geprägt und die Budgetierung 2017 mit dementsprechenden Unsicherheiten behaftet. Die Schätzbasis wurde zu hoch angenommen. Das Aufkommen der Kapitalertragsteuer I und II ist den Monatsberichten zu entnehmen.

Zu 24. bis 26.:

Die Unterschreitung des BVA 2017 in der UG 22 in der Höhe von 1.655,9 Millionen Euro kann anhand der folgenden 3 Faktoren erklärt werden:

- Erstens bestand eine Forderung des Bundes an die Pensionsversicherungsträger aus dem Jahr 2016. Die Differenz der geleisteten Vorschüsse des Bundes und dem tatsächlichen Bedarf der Pensionsversicherungsträger gemäß den endgültigen Erfolgsrechnungen („Abrechnungsreste“) betrug 411,6 Millionen Euro und hat die Auszahlungen im Jahr 2017 entsprechend vermindert.
- Zweitens wurde der für Dezember 2017 an die PVA vorgesehene Bundesbeitrag in der Höhe von rund 272,8 Millionen Euro einbehalten, da die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) im November 2017 einen Überweisungsbetrag der Bank Austria in der Höhe von 768,1 Millionen Euro erhielt. Der restliche Überweisungsbetrag wird im Jahr 2018 budgetwirksam.
- Drittens verminderte sich auf Grund der positiven Wirtschaftsentwicklung und eines geringeren Anstiegs sowohl des Pensionsstandes als auch der Durchschnittspension

der Bedarf der Pensionsversicherungsträger im Vergleich zum BVA 2017 um 971,5 Millionen Euro.

Zu 27.:

Es handelt sich bei den Grundsätzen der Budgetwahrheit, Richtigkeit und Vollständigkeit um zentrale Grundsätze des Haushaltswesens, die mir ein essentielles Anliegen sind. Hierzu dienen insbesondere die Ansatz- und Bewertungsregeln samt dem neuen Rechnungswesen des Bundes, das die bisherige Geldflussrechnung um eine Ergebnisrechnung sowie eine Vermögensrechnung erweitert hat, um so dem Gebot einer getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes optimal zu entsprechen. Es ist aber zu unterscheiden zwischen der tatsächlich richtigen und wahren Darstellung der vollzogenen Gebarung und der Planung eines Bundesvoranschlags, der von gewissen Annahmen und Projektionen für die Zukunft ausgehen muss, mit denen wesensgemäß gewisse Unschärfen einhergehen können. Die Wahrheit und Richtigkeit bei der Budgetierung hängt daher immer mit der Planungsqualität zusammen. Hierbei ist das Bundesministerium für Finanzen einerseits auf die Daten der Ressorts angewiesen, die ihrerseits nicht exakt in die Zukunft blicken können. Andererseits werden diese Werte mit den hauseigenen sowie mit unabhängigen Prognosen abgeglichen. Selbstverständlich sind wir in einem engen Austausch mit den maßgeblichen Wirtschaftsforschungsinstituten, um unsere Prognosemodelle und Schätzverfahren laufend zu verbessern und somit die Budgetplanung näher an den Vollzug heranzuführen.

Zu 28.:

Am Beginn der Budgetplanung stehen jeweils die „Kuchenstücke“ des Bundesministeriums für Finanzen. Diese ergeben sich unter Zugrundelegung der aktuellen externen wie internen Wirtschaftsprognosen und sind darauf ausgelegt, die unionsrechtlichen wie auch nationalen Vorgaben zu Defizit und zu Schuldenabbau zu erreichen. In diesem Rahmen erfolgt die Budgetierung seitens der Ressorts, die vom Bundesministerium für Finanzen überprüft wird. Durch eine jährliche Verfeinerung der Überprüfung und zwischenzeitig fünfjährige Erfahrung mit dem neuen Rechnungswesen samt verbindlicher Veranschlagung im Ergebnishaushalt wird sich die Qualität der Budgetierung weiter verbessern. Nichts desto trotz basiert die

realistische Budgetierung stets auf Annahmen zur Zukunft, sodass gewisse Schwankungen zwischen Plan und Ergebnis unvermeidbar sind.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)



